

## Beglaubigte Abschrift

9 O 423/18



Verkündet am 12.08.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

### Landgericht Bonn

### IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stader, GbR, Oskar-Jäger-  
Str. 170, 50825 Köln,

Klägers,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring  
2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Bonn  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 01.07.2019  
durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

#### für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger im Wege des Schadenersatzes  
12.636,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit dem 19.01.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe  
und Übereignung des VW Golf Plus „Team“ Blue Motion Technologie 1,6 l  
TDI, FIN

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Die Klagepartei begehrt Schadensersatz wegen des Erwerbs eines von dem sogenannten VW Abgasskandal betroffenen Pkws.

Die Klagepartei erwarb am 16.12.2010 das im Klageantrag näher beschriebene Fahrzeug als Neuwagen zum Gesamtkaufpreis von 24.300,00 €. Das Fahrzeug war mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 EU5 ausgestattet und erfüllte die Abgaswerte der Euro 5 Norm nicht. Unstreitig wurde die Motorsteuerung des Pkws so programmiert, dass das Fahrzeug bei der Messung der Schadstoffemissionen auf einem Prüfstand diese Situation erkannte und weniger Stickoxide abgab als im „Echtbetrieb“ auf der Straße.

Das Fahrzeug wies am Tag der mündlichen Verhandlung eine aktuelle Laufleistung von 122.071 km auf.

Die Klagepartei behauptet, dass die damaligen Vorstände der Beklagten Kenntnis von der manipulierten Motorsteuerung gehabt hätten und die Beklagte damit vorsätzlich ein mangelbehaftetes Fahrzeug in den Verkehr gebracht habe. Sie ist der Ansicht, ihr stünden Ansprüche gegen die Beklagte u.A. aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB sowie aus § 826 BGB zu. Bei der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs vorhandenen Motorsteuerung handele es sich um eine gesetzeswidrige Manipulation der Motorsteuerung, die gegen europäische Vorgaben zur Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen verstoße. Durch diese Manipulation habe die Beklagte der Klagepartei in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art und Weise gemäß § 826 BGB einen Schaden zugefügt. Der Schaden liege in dem Abschluss des Vertrags als solchem. Ein Vorteilsausgleich bzw. ein Nutzungswertersatz sei nicht zu berücksichtigen, da dies zu einer unangemessenen Entlastung des Schädigers führen würde.

Die Klagepartei beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 12.636,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 Prozent aus einem Betrag von 24.300,00 € vom 09.03.2011 bis zum 18.01.2019 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.01.2019 aus eine Betrag von 12.636,00 €, Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs VW Golf Plus „Team“ Blue Motion Technologie 1,6 I TDI 77 kw 5-Gang mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihr könne ein sittenwidriges Vorgehen nicht nachgewiesen werden. Sie behauptet, dass nach ihrem aktuellen Kenntnisstand ihre damaligen, für eine etwaige Kenntnis maßgeblichen Vorstände keine Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen gehabt hätten. Das streitgegenständliche Fahrzeug sei auch nicht mangelhaft, denn es liege eine Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit nicht vor, ebenso wenig wie eine Wertminderung nach Aufspielen des Softwareupdates. Jedenfalls müsse sich der Kläger einen Nutzungswertersatz als Vorteilsausgleich anrechnen lassen. Die Voraussetzungen eines Annahmeverzugs lägen nicht vor.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen lediglich im Hinblick auf die Zinsen aus § 849 BGB unbegründet.

I.

Das Landgericht Bonn ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Die Klagepartei macht deliktische Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend. Nach § 32 ZPO ist eine Zuständigkeit auch dort begründet, wo der Schadenseintritt erfolgte. Dies war am Wohnsitz der Klagepartei der Fall.

## II.

Der Klagepartei steht ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises, abzüglich eines Vorteilsausgleichs, im Ergebnis in Höhe des im Tenor genannten Betrags, nach §§ 826, 249 BGB zu, Zug-um-Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen, im Tenor näher bezeichneten Fahrzeugs.

## a)

Es liegt ein Fall der vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB vor. Sittenwidrig ist ein Verhalten immer dann, wenn es nach seinem unter zusammenfassender Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermittelnden Gesamtcharakter in dem Sinne dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft, dass es mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. etwa BGH, Urte. v. 19.11.2013 - VI ZR 336/12 -, NJW 2014, 383 m.w.N.; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019, 18 U 70/18). So liegt der Fall hier.

Es ist gerichtsbekannt und unstrittig, dass die Beklagte in der Motorsteuerung des Motors vom Typ EA 189 EU5 Manipulationssoftware einsetzte, um Abgaswerte nach der Euro 5 Norm auf dem Prüfstand zu beeinflussen. Dies geschah in einer Vielzahl von Fällen - bei allen Fahrzeugen, in welchem der EA 189 EU5 eingebaut wurde - und diente der Umsatz- und Gewinnsteigerung der Beklagten, womit in geradezu typischer Weise ein Fall des rücksichtslosen Gewinnstrebens vorliegt, welches nach seinem Gesamtcharakter dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft. Die Beklagte veranlasste zum Zwecke der Umsatz- und Gewinnsteigerung, dass mangelhafte Fahrzeuge in den Verkehr gebracht wurden (vgl. zur Mangelhaftigkeit auch BGH, Beschluss vom 08.01.2019, VIII ZR 225/17) und nahm dabei jedenfalls billigend in Kauf, dass letztlich jemand diese Fahrzeuge (von den Händlern) erwerben würde. Dies ist der Anknüpfungspunkt für die Haftung der Beklagten und nicht etwa eine irgendwie geartete Täuschung der Händler, die von der Mangelhaftigkeit keine Kenntnis hatten (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 27.09.2018, 15 U 104/18). Kurz: Sittenwidrig handelt, wer eine Sache, von deren Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen ahnungslosen Dritte, die in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand nahmen, veräußert werden wird (OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019, 18 U 70/18).

Genau dies war hier der Fall. Die Kenntnis und somit der Vorsatz der Beklagten von der Abschaltvorrichtung und damit von der Mangelhaftigkeit und sämtlichen weiteren für die Sittenwidrigkeit und den Schaden der späteren Erwerber maßgeblichen Tatsachen ist als zugestanden anzusehen gemäß § 138 Abs. 3 u. 4 ZPO aufgrund unsubstantiierten Bestreitens. Die Beklagte trifft eine umfassende sekundäre Darlegungslast zur Frage, warum die damaligen Vorstände, deren Kenntnis sich die Beklagte nach § 31 BGB analog zuzurechnen hat, keine Kenntnis in diesem Sinne gehabt haben sollten (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019, 18 U 70/18). Dieser sekundären Darlegungslast ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie argumentiert lediglich, dass sie auf Basis ihres aktuellen Kenntnisstands eine solche Kenntnis der damaligen Vorstände nur bestreiten könne. Da aber dieser Kenntnisstand schon nicht konkret dargelegt worden ist, ist der Beklagten pauschales Bestreiten verwehrt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des OLG Köln im Beschluss vom 03.01.2019 (18 U 70/18) Bezug genommen, die auch hier gelten.

Die Klagepartei erhielt infolge des Verhaltens der Beklagten ein mangelhaftes Fahrzeug (weil die Stilllegung des Fahrzeugs durch das Kraftfahrtbundesamt vor Aufspielen des Softwareupdates drohte). Schon hierin lag der relevante Mangel und Nachteil, der es rechtfertigt, bereits den Abschluss des Kaufvertrags der Klagepartei als Schaden anzusehen mit der Rechtsfolge, dass die Klagepartei so zu stellen ist, als ob sie den Vertrag nicht abgeschlossen hätte (vgl. OLG Köln, aaO). Es kommt also nicht einmal darauf an, dass auch aktuell noch – nach Aufspielen des Softwareupdates – ein relevanter Schaden (fort)besteht, der jedenfalls darin liegt, dass die Unwägbarkeit besteht, ob das Softwareupdate sämtliche Beeinträchtigungen beseitigt hat bzw. zu anderweitigen Beeinträchtigungen führt, womit das Fahrzeug einen wirtschaftlich relevanten Nachteil aufweist, ohne dass es darauf ankäme, wie hoch dieser wirtschaftliche Minderwert genau ist (der ggf. von den Auswirkungen von Dieselfahrverboten abzugrenzen wäre, weil hierfür nicht allein oder maßgeblich die Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 EU5 kausal sind, sondern auch etwa die Binnenschifffahrt, etc.).

b)

Die Klagepartei muss sich allerdings gegenüber der Beklagten als Vorteilsausgleich Nutzungswertersatz anrechnen lassen gemäß § 249 BGB (entsprechend 346 Abs. 2 BGB, vgl. zur Berechnungsmethode Palandt-Grüneberg, BGB, 77. Auflage, § 346,

Rn. 10). Entgegen anderslautenden Gerichtsentscheidungen führt dies nicht zu einer unangemessenen und damit treuwidrigen Entlastung eines deliktisch handelnden Schädigers, sondern vielmehr würde hier eine Verneinung des Vorteilsausgleichs in Form des Nutzungersatzanspruchs zu einer unbilligen Bereicherung des Geschädigten, der Klagepartei, führen. Die Klagepartei hat ein in der täglichen Nutzung nicht relevant schlechter nutzbares Fahrzeug erhalten, als wenn sie hypothetisch ein mangelfreies Fahrzeug erhalten hätte - welches sie auch jahrelang genutzt hat ohne spürbare Beeinträchtigungen durch den Mangel auf die Nutzung. Wenn ihr nun zugesprochen wird, dass sie den Kaufpreis zurückerhält, abzüglich eines Vorteilsausgleichs für die tatsächliche Nutzung, und sie im Gegenzug das Fahrzeug an die Beklagte übereignet, ist die Klagepartei vollständig und angemessen kompensiert gemäß § 249 BGB. Eher ist die Übertragung der Grundsätze des § 346 Abs. 2 BGB auf die Schätzung des Vorteilsausgleichs/Nutzungswertersatzabzugs gemäß § 287 ZPO für die Klagepartei sogar günstig, da bei dieser Berechnung allein auf die gefahrenen Kilometer im Verhältnis zu einer geschätzten Gesamtkilometerleistung abgestellt wird – und nicht auch auf den durch das Alter eingetretenen Wertverlust (so im Ergebnis auch OLG Köln, aaO). Grundlage der vorgenommenen Schätzung des Vorteilsausgleichs nach § 287 ZPO i.V.m. dem Rechtsgedanken des § 346 Abs. 2 ZPO war eine Gesamtlauflistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs von 300.000 km, die angesichts der Klasse des Fahrzeugs und der Parameter des Motors als realistisch angesehen wird.

Das Fahrzeug wies am 01.07.2019 unstreitig eine Gesamtlauflistung von 122.071 km auf. Damit war ausgehend von dem Kaufpreis von 24.300,00 € pro gefahrenen Kilometer ein Nutzungsvorteil in Höhe von 0,08100 € abzuziehen, mithin insgesamt 9.887,75 €, so dass die Beklagte die Differenz zum Kaufpreis an den Kläger, allerdings begrenzt durch den gestellten Antrag in Höhe von 12.636,00 € zu zahlen hat.

III.

Soweit der Kläger hinsichtlich der Erstattung des Kaufpreises Zinsen ab dem 09.03.2011 begehrt, kann er hiermit nicht durchdringen, denn weitergehende Zinsen gemäß § 849 BGB sind nicht geschuldet, da keine „Entziehung einer Sache“ i.S.v. § 849 BGB in der vorliegenden Konstellation vorliegt, in welcher der Geschädigte für einen Geldbetrag ein voll nutzbares, weitgehendes Äquivalent erhalten hat. Dies

wäre auch schadensersatzrechtlich unangemessen, weil dies auf eine Bereicherung der Klagepartei hinausliefe, welche so oder so ein Fahrzeug erworben hätte und daher mit dem bezahlten Geldbetrag während der Dauer der Nutzung des erworbenen Fahrzeugs keine Zinsen hätte erwirtschaften können. Ein Strafschadensersatz (wie im US-amerikanischen Recht) ist dem deutschen Recht fremd. Eben hierauf liefe indes eine Anwendung von § 849 BGB in der vorliegenden Konstellation hinaus.

Zudem sind Zinsen ab Rechtshängigkeit nach § 288, 291 BGB geschuldet.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 12.636,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Bonn